

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 8, Jahrgang 2010, vom 16.06.2010**

*Inhaltsverzeichnis:*

- |   |   |
|---|---|
| 1. 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 07.06.2010.....                   | 1 |
| 2. 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bauhofbetrieb der Stadt Rees vom 04. Juni 2010..... | 2 |
| 3. 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 04. Juni 2010.....  | 3 |

**1. 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 07.06.2010**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 folgende Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Zwischenberichte**

Der Betriebsleiter bzw. der Betriebsführer hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12 erhält folgende Fassung:

## § 12

### Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 07.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.06.2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

#### **2. 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bauhofbetrieb der Stadt Rees vom 04.Juni 2010**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bauhofbetrieb der Stadt Rees vom 21. Juni 2006 beschlossen:

#### § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 01.10. – 30.09.; beginnend mit dem 01.10.2010.“

#### § 2

In § 12 wird das Wort „halbjährig“ durch das Wort „vierteljährig“ ersetzt.

## § 3

In § 13 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bauhofbetrieb der Stadt Rees vom 04. Juni 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 04. Juni 2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **3. 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 04. Juni 2010**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 21. Februar 2006 beschlossen:

## § 1

In § 13 wird das Wort „halbjährig“ durch das Wort „vierteljährig“ ersetzt.

## § 2

In § 14 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 04. Juni 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 04. Juni 2010

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

